LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 12. Juni 2026** **24. Stück**

157. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortseinfahrt Nordwest“ (Ehemals „für die Grundstücke 786/19, 786/26 und 786/302“) der Marktgemeinde Apetlon 266
158. Genehmigung der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen 266
159. Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Mittagessensbeiträgen gemäß dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung 267
160. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der Gesundheitsservice Burgenland GmbH 274

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2026-000.163-3/6
OE: A2-HLP-ROR

157. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortseinfahrt Nordwest“ (Ehemals „für die Grundstücke 786/19, 786/26 und 786/302“) der Marktgemeinde Apetlon

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Apetlon vom 26. Feber 2026, mit der die Bebauungsrichtlinien „Ortseinfahrt Nordwest“ (ehemals „für die Grundstücke 786/19, 786/26 und 786/30“) geändert werden, gilt mit 2. Juni 2026 gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-002.478-1/14
OE: A2-HLP-ROR

158. Genehmigung der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 27. März 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (22. Änderung), gilt mit 6. Juni 2026 gemäß § 44 Abs. 8 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Die 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Unterschützen die Umwidmungen von Teilflächen de Grdst. Nr. 178 und 59/1 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-021.491-2/16
OE: A9-HSK-RIF

159. Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Mittagessensbeiträgen gemäß dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Förderart
§ 4 Fördergrundsätze
§ 5 Fördervoraussetzungen
§ 6 Antragstellung
§ 7 Nachweise
§ 8 Verfahren
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung
§ 10 Mitteilungspflichten
§ 11 Rückforderung von Förderungen
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung
§ 13 Inkrafttreten
Anlage 1
Anlage 2

§ 1
Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.

(2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;

(2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

(3) **Haushalt:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet sind, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;

(4) **Bemessungsgrundlage:**

a) das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
b) bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes, geteilt durch 12;
c) Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
d) Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
e) von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis f aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
f) in Geld bezogene Unterhaltsleistungen.

(5) **Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:**

a) die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden und jene erwachsenen Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter und unabhängig vom Bezug von Familienbeihilfe miteinzubeziehen.
b) ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben.

§ 3
Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, finanziellen Zuwendungen.

§ 4
Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5
Fördervoraussetzungen

(1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

a) sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung im Burgenland haben;
b) sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
c) für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, besteht;
d) das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der geltenden Fassung, oder eine öffentliche Primarschule bzw. öffentliche Mittelschule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, im Burgenland besucht. Als öffentliche Mittelschule gilt auch die entsprechende Stufe der Sonderschule. Vom Erfordernis der Öffentlichkeit der Einrichtung kann abgesehen werden, wenn den Obsorgeberechtigten keine Wahlmöglichkeit über den Besuch der Einrichtung eingeräumt wird;
e) eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule oder der Mittelschule vorliegt und
f) die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.

(2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (zB SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

§ 6
Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von einer*einem Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.

(3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(4) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

(6) Für bereits konsumierte und bezahlte Mittagessen kann eine Förderung nur beantragt werden, wenn die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird.

(7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab dem ersten Schultag eines Schuljahres bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres und längstens auf die Dauer dieses Schuljahres gestellt werden.

(8) In den Fällen des Abs. 6 verlängert sich diese Frist bis zum 15. September des folgenden Schuljahres.

(9) Fällt der 30. Juni oder der 15. September auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7
Nachweise

(1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind - außer im Falle des § 5 Abs. 2 (Obsorge KJHT) - gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:

a) Nachweis über Sozialunterstützung;
b) Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in Euro mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Über-setzungskosten sind von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
c) Nachweise über in Geld bezogene Unterhaltsleistungen;
d) Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
e) Einheitswertbescheid.

(2) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, sind Nachweise über die Kosten der bezogenen Mittagessen beizulegen.

(3) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 8
Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.

(6) Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank entnommen. Herangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welche in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar sind, sofern das verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt. Die so errechnete Bemessungsgrundlage ist durch zwölf zu teilen.

(7) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß Abs. 6 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in nachfordern.

(8) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefalle), anstelle der aus dem Transparenzportal entnommenen Bemessungsgrundlage, Nachweise der in den letzten drei Monaten bezogenen Leistungen zur Feststellung heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um mindestens 30 % von jener im Transparenzportal aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht.

(9) Das Vorliegen eines Härtefalles ist von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.

(10) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.

(11) Gleichzeitig wird - für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird und bei Vorliegen der Einwilligung des*der Förderwerbers*Förderwerberin - der Gemeinde, in welcher das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primarschule oder Mittelschule besucht, eine Mitteilung über die Förderzusage erstattet.

(12) Die Förderzusage und die darin festgelegte Förderhöhe gilt für die Dauer eines Schuljahres.

(13) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(14) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9
Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie bei

a) Stufe 1: 75 % der Essensbeiträge,
b) Stufe 2: 50 % der Essensbeiträge,
c) Stufe 3: 25 % der Essensbeiträge,

jedoch nicht mehr als die in Abs. 3 festgelegten Beträge.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.

(3) Abhängig von der besuchten Einrichtung und der Stufe gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie beträgt die höchstmögliche Förderung pro Mittagessen:

	Kinderkrippe	**Kindergarten**	**Volksschule**	**Mittel- und Sonderschule**
Stufe 1	4,05	4,65	4,95	5,40
Stufe 2	2,70	3,10	3,30	3,60
Stufe 3	1,35	1,55	1,65	1,80

(4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird, hat diese nach Einlagen der Förderzusage ab der folgenden Rechnung nur noch den gemäß Abs. 1 reduzierten Betrag zu verrechnen.

(5) Der von der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser über das Gemeindestammportal mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.

(6) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, erfolgt die Auszahlung von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10
Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist von dem*der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.

(2) Die Zahlung von Förderbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12
Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

(2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Burgenländischen Familienförderungsgesetzes und § 8 Bgld. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6

TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDGB 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt mit 7. September 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland für die Gewährung der Förderung von Mittagsessensbeiträgen, veröffentlicht im Landesamtsblatt 28. Stück vom 11. Juli 2025, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage eines Haushaltes in einem Monat. In untenstehender Tabelle sind erwachsene Personen, welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2025, beziehen, als Kinder zu berücksichtigen.

	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 4 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente;

Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;

2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.ª Winkler

160. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der Gesundheitsservice Burgenland GmbH

Die Gesundheitsservice Burgenland GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH und verfolgt das Ziel der nachhaltigen Verbesserung der extramuralen ärztlichen Versorgung im Burgenland. Das gemeinwohlorientierte Unternehmen erbringt Leistungen im Gesundheitsbereich, insbesondere die Abwicklung und den Betrieb von Erstversorgungs-, Akut- und Wahlordinationen sowie die Organisation von Visitendiensten.

Mit Dienstort in Eisenstadt und Oberwart wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, die folgende Funktion öffentlich ausgeschrieben:

Geschäftsführer:in der Gesundheitsservice Burgenland GmbH (m/w/d)

Hauptaufgaben:

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- strategische und operative Weiterentwicklung des Unternehmens
- die Gesellschaft sorgt für die personelle und infrastrukturelle Organisation der Gesundheitsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Planung und Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten zur Verbesserung der extramuralen medizinischen Versorgung der Bevölkerung
- Sicherstellung der Bereitstellung des erforderlichen Personals im ärztlichen und unterstützenden Bereich einschließlich Personaleinsatzplanung und -verrechnung
- Teilnahme an Verhandlungen zur Anpassung des Leistungsspektrums in enger Abstimmung mit der Gesundheit Burgenland
- enge Zusammenarbeit mit wichtigen Stakeholdern wie Land Burgenland, Landesholding Burgenland sowie verschiedenen Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitsbereich

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- betriebswirtschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung)
- mehrjährige Berufserfahrung in einer vergleichbaren leitenden Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie mehrjährige Führungserfahrung

- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen und Erfahrung in strategischer Kommunikation
- Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen
- ausgeprägte Sozialkompetenz, hohes Engagement und hohe persönliche Integrität

Kontakt und Bewerbung:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe einreichen oder scannen Sie dazu einfach den QR-Code:

Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur